

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 18 (1961)

Heft: 6

Artikel: Die Landesplanung in Schweden

Autor: Gutmann, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-781800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

terraniens, ainsi qu'à Porto Rico, en analysant les problèmes structurels des Etats devant mener de front des programmes de promotion agricole, d'industrialisation et d'aménagement rationnel des centres urbains. Puis, on décrit les techniques utilisées aussi bien à l'échelle nationale que régionale, en définissant le rôle qui leur est dévolu dans l'établissement des projets de développement.

PAM solution pour l'agriculture

La possibilité d'un secours partant d'organisations telles que l'ASPAÑ et visant à mettre un terme au

désarroi des contradictions présentes entre ville et campagne, agriculture et industrie, a suscité un enthousiasme exceptionnel chez les étudiants en agriculture réunis à Hofwil. Ils ont compris qu'ils ne partent pas obligatoirement perdants dans une activité qui leur est chère — et qui, du reste, à longue échéance, l'industrialisation se généralisant dans le monde, retrouvera peu à peu une position privilégiée et des prix égaux, sinon supérieurs à ceux de l'industrie —, mais que les plans d'aménagement de territoires sont susceptibles de rétablir l'équilibre entre toutes les tendances économico-sociales de l'heure, pour le plus grand bénéfice de l'humanité.

Die Landesplanung in Schweden

Von M. Gutmann, Ingenieur, Göteborg

7.11.1(485) o.l.

Leicht bei einander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stossen sich die Sachen.
Schiller

Einleitung

Die voranstehenden Worte des grossen Freiheitsdichters können zweifelsohne als Motto über einer Tätigkeit des menschlichen Schaffens stehen, die heute unter dem Namen *Landesplanung* den Erdball umkreist. Sinn und Zweck dieses Schaffens ist es ja letzten Endes, solide und harmonische Gemeinwesen zu planen und zu gestalten, damit deren Bewohner ein zufriedenes und glückliches Dasein führen können. Sicherlich kein leichtes Vorhaben bei Beachtung gewisser äusserer Erscheinungen. Schrumpfung unseres Planeten: immer engmaschiger wird das Netz des Verkehrs, das sich um die Erde legt. Neue Energieformen drängen sich hervor, neue Energieträger speisen den Produktionsprozess. Strukturelle Umformung der Wirtschaft und im Gefolge — Umschichtung der Völker — und damit — Wandlung des Bildes der Landschaft, des Antlitzes der Erde.

Es leuchtet ein, dass der Mensch hier einem sehr multiplen Unterfangen gegenübersteht, das nicht frei von Spannungen ist. Gemeinschaftsinteressen hier, Individualinteressen dort. Bedürfnisse des Gemeinwesens auf der einen Seite, Wünsche der Einzelperson auf der anderen. Interessenabwägung, Interessenausgleich ertönt es aus beiden Lagern. Aber — Planung tut Not —, wo «hart im Raume» sich die Sachen stossen, dürfen wohl die Worte des Dichters, in die Sprache des Planers übersetzt, lauten.

Im Zeichen der Planung geht auch der Ausbau Schwedens, das heute mit einem Gebietsumfang von 449 000 Quadratkilometer ohne die Sowjetunion an dritter Stelle der europäischen Staaten steht. Die grösste Länge in Nord-Südrichtung beträgt 1574 km, die grösste Breite rund 500 km. Von der gesamten Landfläche (etwa 411 000 km²) entfallen etwas über

50 Prozent auf Wald, 35 Prozent auf Oedland, etwa 2 Prozent auf Grünland und nur 9 Prozent sind landwirtschaftlich nutzbar. Die Einwohnerzahl betrug am 1. Januar 1960 7 471 345, das heisst 18 Einwohner pro km², was aber einer Verdoppelung der Gesamtbevölkerung gegenüber der Zeit vor einem Jahrhundert (1850) entspricht. Indes ist zu beachten, dass zu jenem Zeitpunkt nur etwa 10 Prozent der Bevölkerung in den Städten wohnten, heute mehr als 50 Prozent.

Zur Geschichte der Landesplanung

Einleitend kann gesagt werden, dass die Landesplanung in Schweden keineswegs das Ergebnis eines legislativen Aktes der jüngsten Gegenwart ist. Ihre Wurzeln reichen — sui generis gesehen — sehr tief in die Geschichte des schwedischen Volkes zurück, auch wenn die Prägung des Ausdrucks unserer Zeit vorbehalten blieb. Die ersten bau- und siedlungsgeschichtlichen Vorschriften sind in den sog. Landschaftsrechten (landskapslagar) zu suchen. Zu schriftlicher Aufzeichnung kam es zuerst in der Landschaft Västergötland, etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Alle diese Landschaftsrechte sind eingeteilt in einzelne Abschnitte (balkar), deren jeder ein bestimmtes Sach- bzw. Rechtsgebiet umfasst. Das wichtigste dieser Gesetze dürfte ohne Zweifel das Upplandsrecht sein. Es wurde 1296 von König Birger Magnusson bestätigt. In diesem Gesetz finden wir den bedeutungsvollen Satz: «Das Land soll nach Recht bebaut werden und nicht mit Gewalt; denn es geht dem Land gut, wenn man dem Rechte folgt.» Dieser Passus geht unmittelbar dem sog. «Byalagsbalken» bzw. «Bygningabalken» voran, d. h. dem Abschnitt, der vom Bauen und Bebauen handelt, agrikulturell und technisch genommen. Das altschwedische Verbum «bygga» kann nämlich bedeuten:

bewohnen, bauen, anbauen und bebauen, einrichten, unterhalten oder im Stande halten.

Der Inhalt der Landschaftsrechte ist hauptsächlich Volksrecht, und als Volksrechte sind die Landschaftsrechte hier Bauernrecht. Man vergesse nicht, dass noch im Jahre 1875 etwa 70 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung Schwedens in der Landwirtschaft beschäftigt waren. Heute sind es noch knapp 20 Prozent. Die beiden ältesten Landschaftsrechte, die westgötischen, kennen keine Stadt, und andere berühren sie nur gelegentlich. Von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an zeigte sich indes ein zunehmendes Bestreben, die Verschiedenheiten der in den Landschaften geltenden Rechte auszugleichen. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstand das sog. *Landrecht* des Königs Magnus Eriksson (Magnus Erikssons landslag) und das *Stadtrecht* des Königs Magnus Erikssons (Magnus Erikssons stadslag), für sämtliche Städte des Reiches geltend. Etwa ein Jahrhundert später (1442) erschien eine neue, zum Teil veränderte Ausgabe des Landrechts unter dem Namen «*Landrecht des Königs Kristoffer*».

Indes sei hier darauf aufmerksam gemacht, dass die schwedische Stadtgeschichte eigentlich mit *Birka* beginnt, dem berühmten Handelsort auf der Insel Björkö im Mälarsee, etwa 30 Kilometer von Stockholm entfernt. Die Existenz dieser Stadt dauerte etwa zwei Jahrhunderte, von Beginn des 9. Jahrhunderts bis zum ersten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts. Eine Andeutung der grossen Bedeutung Birkas für die Entstehung eines Stadtwesens im Norden könnte bzw. dürfte der Ausdruck «*Bjärköarätt*» geben, womit das älteste nordische Stadtrecht bezeichnet wird. Indes hat es mit diesem Recht seine eigene Bewandtnis. Neueren Forschungen (A. Holmbäck und E. Wessén) zufolge ist nämlich das «*Bjärköarätt*» die Bezeichnung für das Stadtrecht, das vor der Ausfertigung des Magnus Erikssons stadslag in Stockholm galt und ausserdem in mehreren anderen schwedischen Städten eingeführt wurde. Demzufolge müssen die Ausdrücke: Stadtrecht und *Bjärköarätt* offenbar als Synonyme angesehen werden. Als Gesetz betrachtet hält das «*Bjärköarätt*» jedoch keinen Vergleich mit den beiden Reichsgesetzen Erik Magnussons aus. Der Gesetztext ist sehr knapp, er mangelt daher vieler wichtigen Bestimmungen und lässt im übrigen sehr viel in bezug auf die Systematik zu wünschen übrig. Trotz alledem bleibt das *Bjärköarätt* eine der wichtigsten Quellen für das Stadtrecht Erik Magnussons. Bezüglich dieses Stadtrechts bemerkt der schwedische Historiker A. Schück in seiner Doktorarbeit «*Studier rörande det svenska stadsväsendets uppkomst och äldsta utveckling*» (Studien betreffs die Entstehung und älteste Entwicklung des schwedischen Städtesens), 1926, unter anderem, dass dieses Stadtrecht normierend für die Entwicklung wirkte und dem schwedischen Stadtwesen ein einheitliches Gepräge gab.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts waren jedoch das Landrecht und das Stadtrecht ziemlich veraltet. Beispielsweise konnte Stockholm bereits auf vier Jahrhunderte seines Bestehens zurückblicken. Und im

Jahre 1680 zählte Schweden insgesamt 85 Städte. 1686 ernannte Karl XI. eine Kommission, mit dem Auftrage, ein neues Gesetzbuch auszuarbeiten. Nach fast einem halben Jahrhundert war die Arbeit abgeschlossen, und im Jahre 1734 wurde der Entwurf vom Reichstag angenommen und vom König bestätigt. Dieses Gesetzbuch des Schwedischen Reiches (Sveriges Rikes Lag av 1734) ist noch heute die Hauptquelle des geltenden bürgerlichen Rechts (mit einem sehr voluminösen «Anhang» versehen, alle die Änderungen und Ergänzungen enthaltend, die im Lauf der Zeit erforderlich waren). Rein äußerlich weist dieses Gesetzbuch von 1734 auch in seiner neuesten Auflage nach wie vor die Einteilung in «*balkar*» (Abschnitte) auf. Es erhebt sich nun die Kardinalfrage: Welche gesetzliche Regelung hat eigentlich das Bauwesen in diesem Reichsgesetzbuch von 1734 erfahren? Die Antwort gibt das Kapitel 29 im «*Byggningsbalk*». Es trägt die Überschrift «*Vom Häuserbau in den Städten*» und besteht aus einem einzigen Paragraphen, der lautet: «Wie Häuser in den Städten gebaut und unterhalten werden sollen, wie auch, was zu Nutz und zur Zier der Stadt in Acht genommen werden soll, darüber ist besonders verordnet. Des Königs Befehlshaber, nebst Bürgermeister und Rat sollen darüber Aufsicht haben.» (Zitiert nach einer authentischen Übersetzung aus dem Jahre 1807). Diese ausserordentlich knappe Fassung des Gesetzesinhaltes betreffs eines so bedeutungsvollen Gegenstandes in dem grundlegenden Werk dürfte immerhin etwas Erstaunen erregen. Eine Erklärung bezüglich dieses eigenartigen Umstandes können wir in der Festschrift lesen, die anlässlich des 200jährigen Bestehens des Gesetzwerkes von 1734 herausgegeben wurde. In einem Beitrag, betitelt «*Cronhielm und das Gesetz von 1734*» bemerkt Professor Ake Holmbäck (ehemaliger Rektor der Universität zu Uppsala) u. a., dass der sog. *Byggningsbalken* nach 1724 zum erstenmal am 17. Oktober 1727 debattiert wurde, d. h. 41 Jahre nach Ernennung der oben erwähnten Kommission, und dass in der Zeit von 1715 bis 1718 einerseits und 1727 andererseits ausser einer unbedeutenden Überprüfung keinerlei Arbeit am *Byggningsbalken* vorgenommen worden sei. Cronhielm, der Vorsitzende der Gesetzeskommission, war ein Meister des Stils und wie wenige und dazu in ungewöhnlichem Grade berufen, eine Gesetzesarbeit zu leiten, bei der just die formale Seite die Hauptsache war. Dass Cronhielm irgendeinen «*Balk*» revidiert haben sollte, ist niemals behauptet worden. Die Gesichtspunkte, die im Jahre 1934 ein namhafter schwedischer Jurist ins Feld führt, beleuchten schlagartig die Situation zweier Jahrhunderte zuvor.

Die im 29. Kapitel des *Byggningsbalken* von 1734 in Aussicht gestellte Bauordnung (insbesondere für die Städte) liess immerhin 140 Jahre auf sich warten. Am 8. Mai 1874 erfolgte die Ausfertigung der «*Bauordnung für die Städte des Reiches*» (byggnadsstadga för rikets städer).

Im Oktober 1884 wurde ein Komitee ex officio beauftragt, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, zwecks

Ordnung der Rechtsverhältnisse, die zwischen den Gemeinden und den Grundeigentümern durch die Feststellung der sog. Regulierungspläne usw. entstanden. Im August des folgenden Jahres hatte es seine Arbeit abgeschlossen. In dem zehnseitigen, äusserst aufschlussreichen Bericht dieses Komitees heisst es u. a.: Die Bauordnung von 1874 enthält die allgemeinen Grundsätze, die als Richtschnur jeder einzelnen Stadt dienen sollten. Die Städte (und städtähnliche Gemeinwesen) wurden auch bald mit durchgreifenden Stadtplänen versehen. Aber sobald diese Pläne zur Durchführung gebracht werden sollten, tauchten Schwierigkeiten auf. In erster Linie beruhten sie darauf, dass die Bauordnung von 1874 auf administrativem Wege ausgefertigt worden war und als solche im Kollisionsfall nicht gegenüber der bestehenden Zivilgesetzgebung, insbesondere nicht gegenüber der Expropriationsverordnung (1866) geltend gemacht werden konnte. In einer Reservation von J. G. Richert heisst es deshalb u. a.: Die wichtigste Bestimmung der Bauordnung: «Die Stadt darf nicht im Widerspruch mit dem geltenden Plan gebaut werden, oder die Bebauung auf ein Gebiet ausgedehnt werden, wofür ein festgesetzter Plan nicht vorliegt», musste daher ein toter Buchstabe bleiben.

Obgleich der Komiteebericht von 1885 hinsichtlich eingehender Behandlung wie auch an Beweiskraft nichts zu wünschen übrig liess, war ihm ein unmittelbarer praktischer Erfolg nicht beschieden. Erst am 31. August 1907 erfolgte der Erlass eines Baugesetzes, nämlich das Gesetz betr. den Stadtplan und die Grundstückeinteilung (lag angaende stadsplan och tomtindelning). Hierdurch erhielt das Städtebauwesen in Schweden die zivilrechtliche Unterlage, die ihm bisher fehlte. Dieses Baugesetz, ergänzt durch das Gesetz über die Bildung städtischer Grundstücke vom 12. Mai 1917 (lag om fastighetsbildning i stad), regelt für die Städte das Bebauungswesen und gibt ihnen allgemein das Recht, Bebauungspläne aufzustellen, die indes vor ihrem Inkrafttreten der königlichen Bestätigung bedürfen.

Prinzipiell ist zum Stadtplangesetz von 1907 zu sagen, dass es keine erschöpfende Durcharbeitung des bezüglichen Sach- bzw. Rechtsgebietes anregte. Das mit dem Stadtplanwesen eng zusammenhängende Bauwesen wurde durch die vorgenommenen gesetzgeberischen Massnahmen nicht berührt. Vor allem erfolgte keine Revision der Bauordnung von 1874. Die Ernennung eines Komitees im Dezember 1916 und die Berufung von Sachverständigen durch den Justizminister im Jahre 1925 beweisen, dass eine solche Revision wohl am Platze gewesen wäre. Besondere Beachtung verdient hierbei der Bericht der Sachverständigen (sakkunniga) vom 27. Februar 1928, insofern dieser auch einen Gesetzesentwurf zu einem neuen Baugesetz enthielt, worin zwei neue Planformen, nämlich der *Generalplan* und der *Regionalplan* figurieren!

Am 29. Mai 1931 erfolgte der Erlass eines neuen Städtebaugesetzes (stadsplanlagen) und am 20. November desselben Jahres der Erlass einer neuen Bauordnung. Ausser dem eigentlichen Stadtplan enthält

dieses Gesetz zwei neue Planinstitute, nämlich den sog. Gerippeplan (stomplan) und den *Bauplan* (byggnadsplan), eine Form der Detailplanung zwecks einer dichten Bebauung auf dem Lande. Schliesslich kommen noch die sog. «ausserplanlichen Bestimmungen» (utomplansbestämmelser) als Neuheit hinzu, deren Aufgabe es insbesondere ist, die Bautätigkeit auf einem Gelände zu regeln, das nicht in den Stadtplan oder in den «Stomplan» einbezogen ist. Dagegen fanden die beiden Planformen, der Generalplan und der Regionalplan, den die «Sachverständigen von 1925» in ihrem Entwurf vorschlugen, keine Aufnahme in dem neuen Baugesetz von 1931.

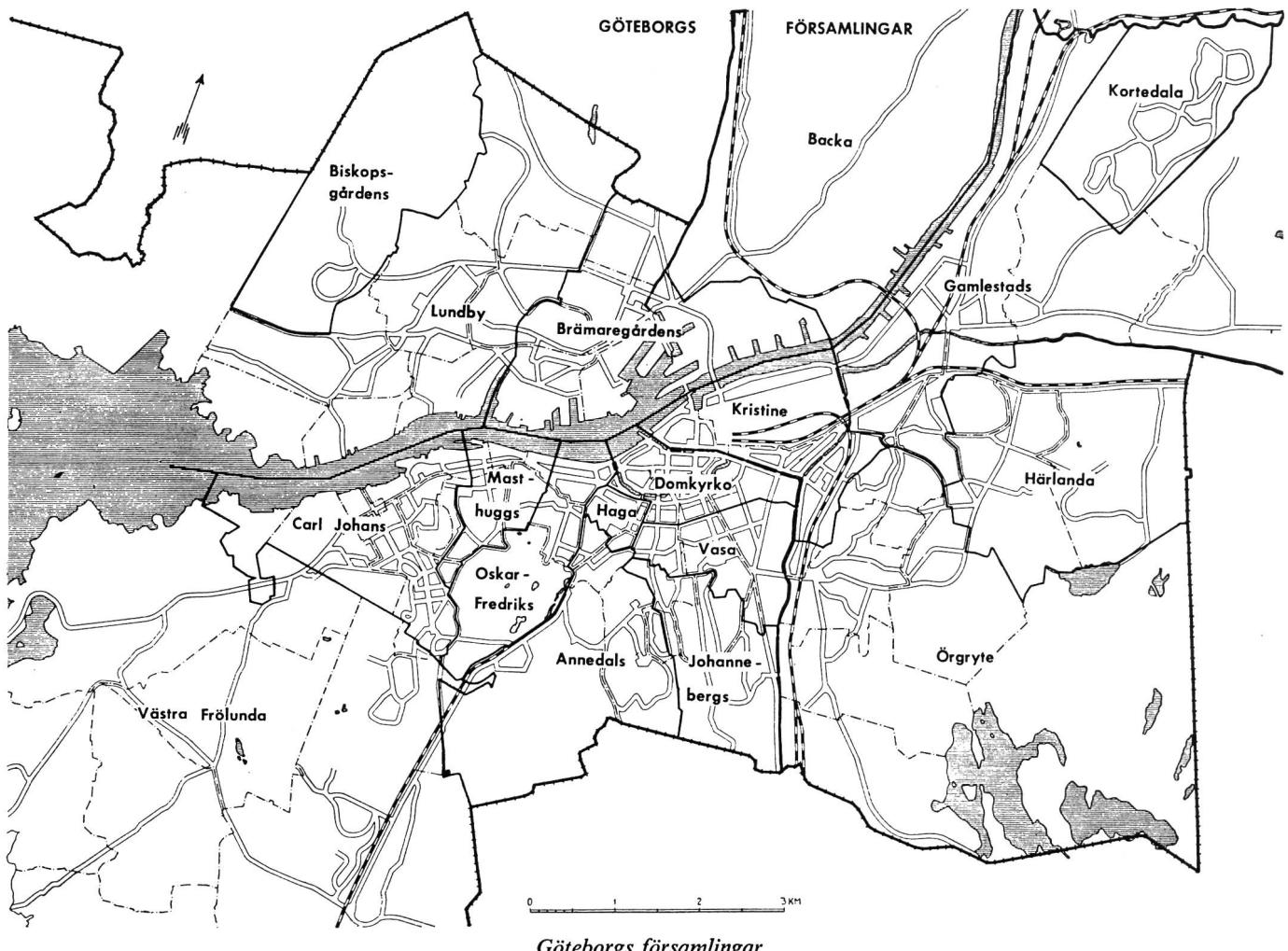
Was den Stadtplan anbetrifft, soll dieser — gemäss § 2 des Gesetzes — die im Plane enthaltenen, für verschiedene Zwecke vorgesehenen Gebiete darstellen und abgrenzen, wie z. B. Bauviertel, Strassen, Marktplätze, Parks und andere öffentliche Plätze, Eisenbahn-Hafen und andere besondere Verkehrsgebiete, Schutz- und Sicherheitsgebiete für gewisse Anlagen, Sportanlagen, Friedhöfe und Wassergebiete. Desgleichen sollen die Höhenlagen dieser Gebiete in erforderlichem Umfang angegeben werden.

Mittels des «stomplans» soll eine Planlegung in bezug auf die Grundzüge der künftigen Bebauung eines gewissen Gebietes ausserhalb des Stadtplanes erzielt werden; er bildet gewissermassen das «Gerippe» (stommen) für den künftigen Stadtplan.

In Wasmuth's Lexikon der Baukunst wird dieses Baugesetz von 1931 als «vorbildliches Städtebaugesetz» bezeichnet. Nicht ganz derselben Auffassung war die Fachwelt in Schweden, obgleich das «stadsplanelag» von 1931 einen für seine Zeit ziemlich avancierten Standpunkt repräsentierte und auch an sich einen Meilenstein bedeutete. Das Gesetz führte auch Regeln ein, die die Basis bildeten, um die Stadt als Ganzheit zu planen. Aber die diesbezügliche Gesetzgebung hatte ihre Mängel, auf die hier im einzelnen nicht eingegangen werden soll, und die Planfachleute waren mit den bisher erzielten Resultaten unzufrieden.

Eine Umbearbeitung der Baugesetzgebung von 1931 war also erforderlich. Im November 1941 berief der Justizminister eine Kommission, unter gleichzeitiger Hinzuziehung von besonderen Sachverständigen. Alle diese Sachbearbeiter nahmen die Benennung «Stadsplaneutredningen 1942» an. Drei Berichte wurden von dieser Kommission eingereicht, der erste im April 1942, der zweite im Juni 1943, der dritte im Mai 1945. Der letztgenannte Bericht ist ohne Zweifel der wichtigste und umfassendste. Er enthält ausser einer sehr tiefshürfenden allgemeinen und speziellen Begründung einen Entwurf zu einem neuen Baugesetz sowie einen solchen zu einer neuen Bauordnung und Entwürfe zu Abänderungen in verschiedenen «angrenzenden» Gesetzen. Dieser Vorschlag bildet die Grundlage für die Baugesetzgebung von 1947. Das Baugesetz (byggnadslag) und die Bauordnung (byggnadsstadga) traten am 1. Januar 1948 in Kraft, und auf beiden ruht die schwedische Landesplanung.

Eine etwas eingehendere Betrachtung erfordert zu-



Göteborgs församlingar

Abb. 1. Plan des Kommunalverbandes der Stadt Göteborg.

nächst der Begriff «Landesplanung», sofern wir es mit den schwedischen Verhältnissen zu tun haben. Der adäquate schwedische Begriff ist «*samhällsplanering*». Aus sprachverwandtschaftlichen Gründen den Begriff «Landesplanung» mit «*landsplanering*» oder «*riksplanering*» übersetzen zu wollen, dürfte sicherlich zu Missverständnissen führen. Ebensowenig dürfte der Ausdruck «*rumplanering*» (Raumplanung) zur Begriffsklärung beitragen. Auch die englische Terminologie begnügt sich primär mit dem Begriff «town and country planning» und gelüstet nicht nach dem Term «space planning» (besonders nicht im Zeitalter der Weltraumfahrt!). Was das Wort «*samhälle*» anbetrifft, so wird es in dem bekannten Schwedisch-Deutschen Wörterbuch von C. Auerbach (1920) wie folgt übersetzt: 1. Gesellschaft, Gemeinwesen, Staat, Staatswesen; 2. Ort, Stadt, Dorf; 3. Kolonie. In dem nicht minder bekannten schwedischen Konversationslexikon «*Nordisk Familjebok*» (24. Band, 1916) finden wir unter dem Stichwort «*samhälle*» u. a. folgende Erklärung: 1. *philosophisch*. «Eine organische Einheit zwischen Menschen, die ihnen Pflichten auferlegt und Rechte gibt, beide von spezifischer Art. Man hat auf mehrere Arten versucht, das Wesen des «*samhälles*» nach diesen beiden Richtungen zu klären.» 2. *soziologisch*. «Die all-

seitige Analyse des Begriffes *samhälle* ist eine Aufgabe für die allgemeine, erkenntnistheoretisch grundlegende Gesellschaftswissenschaft, die *Soziologie*.» Soweit das Lexikographische in bezug auf das Wort «*samhälle*». Beziiglich des Begriffes «*samhällsplanering*» ist zu bemerken, dass der Gesetzgeber diesen nicht definiert hat, mit anderen Worten ausgedrückt: der Term figuriert nicht im Text der schwedischen Baugesetzgebung von 1947. Sehr eingehend beschäftigte sich indes mit diesem Begriff Architekt Uno Ahrén, der jetzige Inhaber des Lehrstuhls für Städtebau an der Technischen Hochschule zu Stockholm, und zwar im Schlussbericht der Wohnungssozialen Kommission (Bostadssociala utredningarna), Teil I, vom Dezember 1945. Dasselbe Problem bildete den Gegenstand einer Probevorlesung, die derselbe Fachmann am 21. März 1946 (also noch vor Inkrafttreten der neuen Baugesetzgebung) hielt. Das Thema lautet: «Die Umwandlung des Planungsbegriffes und einige Koordinationsprobleme in Verbindung damit». Der Vortragende führte hierbei u. a. aus: «Der Planungsbegriff wurde während der dreissiger Jahre radikaliert, aber nicht stabilisiert, sondern er ist statt dessen zu einem Punkt vorgerückt, wo nun dessen weitere Entwicklung eine prinzipielle *Umwandlung* bedeutet. Die restriktive Methodik hat nun ihren

Endpunkt erreicht. Wir kommen auf diesem Wege nicht weiter. Nun müssen wir uns klar und zielbewusst der konstruktiven Methodik zuwenden, um mit den Mängeln zurecht zu kommen.

Gleichzeitig erweitert sich der Planungsbegriff. In die ‚samhällsplanering‘ wird mehr und mehr auch die wirtschaftliche und soziale Planung der Regionen und die Struktur wie auch der ‚Inhalt‘ der Gemeinwesen miteinbezogen. Diese Art der Planung ist ihrer Natur nach primär im Verhältnis zu der Planung, welche die Disposition des Grund und Bodens für verschiedene Zwecke behandelt.

Mehr Planung und gründlichere Planung stellen jedoch höhere Anforderungen an die *Koordinierung* in verschiedener Hinsicht, wenn das Ganze funktionieren soll. Dies betrifft vor allem die Untersuchungs- und Forschungstätigkeit, die sehr vielseitig werden dürfte. Dies gilt ferner für die konkrete Planungsarbeit, wo mehrfach Rücksicht genommen werden muss und wo eine grössere Anzahl gemeinsamer Interessen koordiniert werden sollen. Es betrifft schliesslich auch die Administration, welche dezentralisiert und konkretisiert werden muss statt zentralisiert und abstrahiert. Aber das unentbehrliche Komplement der Dezentralisierung heisst Koordinierung von Organen und Massnahmen, wenn das Resultat nicht ein Chaos werden soll.»

In demselben Vortrag richtete Prof. Ahrén die Aufmerksamkeit noch auf ein anderes Faktum. Der entsprechende Passus lautet: «Wenn nun in der vorliegenden Baugesetzvorlage der *Zeitsfaktor* in die Planung aufgenommen wurde, ist dies ein grosses Ereignis. Er beleuchtet scharf, wie fortwährend grosse Mängel im Bau des Gemeinwesens zu weiteren Massnahmen zwingen, um die Entwicklung in vernünftige Bahnen zu leiten, Massnahmen, die früher als ausgesprochen drastisch angesehen worden wären.»

Eine weitere Definition des Begriffes «samhällsplanering» kann dem Bericht entnommen werden, der sich mit den «Aufgaben und der Organisation des Planwesens» befasst und von dem «Komitee für die Umorganisation des Stadtplanwesens» (Komittén för stadsplaneväsendets omorganisation) im November 1950 eingereicht wurde. In der Einleitung heisst es u. a.: «Das Komitee hat im folgenden den Term *samhällsplanering* als eine zusammenfassende Benennung für verschiedene Planungsformen betreffend die verschiedenen Seiten des Aufbaus des Gemeinwesens angewandt, beispielsweise die Entwicklungsplanung der Landwirtschaft, die Planung des Hauptstrassennetzes, die Generalplanung der Wasserversorgung und der Entwässerung, die Planung der Wohnungsbeschaffung, ferner die Planung nach dem Baugesetz, die Lokalisierungsplanung der Wirtschaft und diverse andere Planungsformen. Für die Planung nach dem Baugesetz hat das Komitee durchgehend den Term *Bebauungsplanung* (bebyggelseplanering) angewandt, der ihm als generelle Bezeichnung geeigneter erschien als Stadtplanung.»

Für unseren Zweck dürften diese Begriffserläuterungen von authentischer Seite einigermassen genügen,

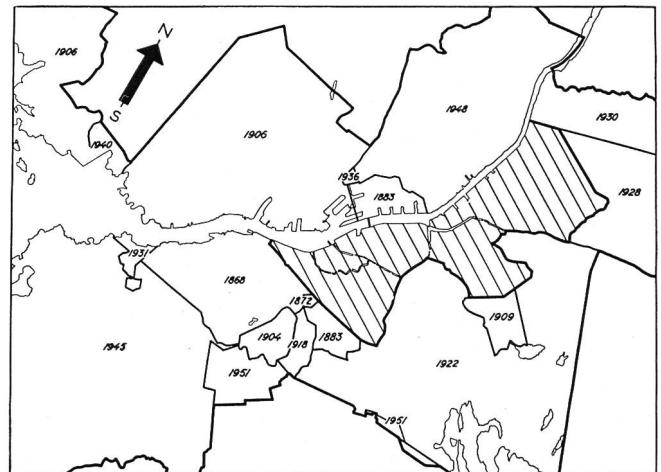


Abb. 2. Karte über die territoriale Auswertung der Stadt Göteborg (seit 1868). Die Jahreszahl gibt die Einverleibung der betreffenden Gebiete an.

wobei jedoch noch erwähnt werden soll, dass mehrere namhafte schwedische Planfachleute sich mit dem Begriff «samhällsplanering» eingehend befasst hatten. Aus gegenständlichen und instruktiven Gründen dürfte es in diesem Zusammenhang angebracht sein, noch zwei weitere Begriffe kurz zu erwähnen, die in der schwedischen Landesplanung eine nicht unwichtige Rolle spielen. Der eine heisst «tätbebyggelse» (Dichtbebauung) und sein «Antipode» «glesbebyggelse» (Dünnbebauung, besser spärliche Besiedlung). Was unter «tätbebyggelse» verstanden wird, geht aus § 6 des Baugesetzes hervor, der lautet: «Unter dichter Bebauung (tät-

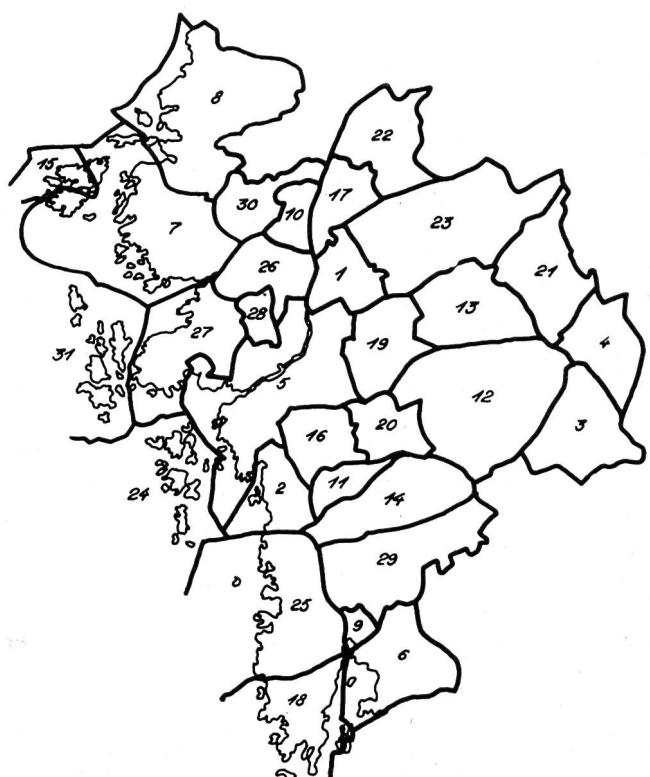


Abb. 3. Region Göteborg (1958).

bebryggelse) wird in diesem Gesetz eine konzentrierte Bebauung verstanden, die besondere Anordnungen zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse nötig macht. Die andere Bebauungsart wird als dünne lockere Bebauung (glesbebyggelse) bezeichnet.» Eng liiert mit dem Begriff «tätbebryggelse» ist der Term «tätort», d.h. dichtbebauter Ort. Unter einem *dichtbebauten Ort* versteht man einen Ort, bzw. eine Siedlung mit mindestens zweihundert Einwohnern, die zudem einen anderen Beruf als die Landwirtschaft ausüben.

Wie bereits erwähnt, bildet die rechtliche Unterlage der schwedischen Landesplanung die Baugesetzgebung von 1947. Rein inhaltlich, bzw. institutsmässig gesehen, lassen sich zwei Hauptgruppen der «samhällsplanering» unterscheiden, nämlich: 1. die sog. Uebersichtsplanung, fussend auf den beiden neu eingeführten Planinstituten *Regionalplan* und *Generalplan*, und 2. die sog. *Detailplanung*, basierend auf den beiden Planinstituten *Stadtplan* und *Bauplan* (byggnadsplan).

Vier Hauptfragen erheischen hierbei eine Beantwortung: *Was* darf man bauen, *wo* darf man bauen, *wann* darf man bauen und *wie* darf man bauen? Die Beantwortung der drei ersten Fragen ist in den Uebersichtsplänen, also Regionalplan und Generalplan, zu suchen. Hauptzweck der *Detailpläne* (Stadtplan und Bauplan) ist es, die vierte Frage «*Wie* darf man bauen?» zu beantworten.

Bevor auf die einzelnen Planinstitute näher eingegangen wird, sei eine andere Frage vorweggenommen, die lautet: Wie steht es eigentlich mit dem Planinstitut, das gewissermassen der Inbegriff der Planung im Landes- bzw. Reichsmasstab darstellt? Zu dieser Frage wurde erstmalig in dem bereits erwähnten dritten Bericht der «Stadsplaneutredningen 1942» (III, 1945) Stellung genommen, nachdem die Frage einer «Reichsplanaung» innerhalb der schwedischen Architektenkreise behandelt worden war.

Die Kommission prüfte sehr eingehend diese Frage, unter Erwägung aller Für und Wider, konnte sich jedoch letzten Endes nicht entschliessen, die Einführung «eines im Gesetz vorgeschriebenen Reichsplanaus» gutzuheissen.

Auch nach dem Inkrafttreten des neuen Baugesetzes war die Frage einer Reichsplanaung mehrfach Gegenstand der Debatte. Das hier schon erwähnte Komitee für die Umorganisation des Stadtplanwesens widmet in seinem Bericht von 1950 diesem Gegenstand sogar ein ganzes Kapitel. Seine Stellungnahme zur Frage geht letzten Endes dahin, «dass die Aufstellung eines Reichsplanaus gegenwärtig nicht als aktuell angesehen werden könne, dass aber Reichsuntersuchungen bezüglich spezieller Fragen von grosser Bedeutung für die Region- und Generalplanung sind».

Die Planinstitute

Der Regionalplan. Die grundlegenden Vorschriften über den Regionalplan enthält der § 126 des Baugesetzes. Demzufolge soll ein Regionalplan aufgestellt werden, falls sich für zwei oder mehrere Städte, stadtähnliche Gemeinwesen oder Landgemeinden eine ge-

meinsame Planung in einer oder mehreren Beziehungen betreffend die Grundzüge der Nutzung des Bodens als erforderlich erweist, wie etwa für wichtigere Verkehrslinien, Flugplätze, Gebiete für dichte Bebauung und Gebiete für Freiluftleben, samt Anlagen für die Wasserversorgung und die Entwässerung.

Wurde die Aufstellung eines Regionalplanes (durch die Gemeinde) bei der zuständigen Provinzialbehörde (länsstyrelsen) beantragt, so soll diese nach Prüfung der Frage die diesbezüglichen Akten nebst eigener Stellungnahme an die Regierung übermitteln. Die Regierung entscheidet dann, inwieweit ein Regionalplan erforderlich ist, sie bestimmt den Umfang des Regionalgebietes und in welcher Beziehung eine gemeinsame Planung stattfinden soll.

Hat die Regierung die Aufstellung eines Regionalplans beschlossen, so soll von den betreffenden Gemeinden ein Regionalplanverband gebildet und eine Verbandssatzung angenommen werden. Die Durchführung der Planarbeit (d. h. die alsbaldige Aufstellung des Regionalplans und dessen Annahme) obliegt der Verbandsdirektion. Ausführendes Organ ist der Regionalplanausschuss (regionplannämnd), dem Sachverständige zur Verfügung stehen, insbesondere der «regionplanechef», der Leiter des Regionalplanbüros. Besondere Beachtung dürfte § 133 des Baugesetzes finden, der lautet: «Unterlässt die Verbandsdirektion die erforderlichen Massnahmen zur Aufstellung des Regionalplans zu ergreifen, kann die Regierung der Verbandsdirektion eine gewisse Frist setzen, innerhalb welcher ein derartiger Plan der Regierung zur Prüfung unterbreitet werden soll. Kommt die Direktion dieser Aufforderung nicht nach, ist die Regierung berechtigt, auf Kosten des Regionalplanverbandes einen Regionalplan aufzustellen und — nach Anhören der Direktion und sonstiger Betroffenen — diesen beschliessen zu lassen.

Die Festsetzung des Regionalplans geschieht durch die Regierung, welche Abänderungen vornehmen kann, die mit Rücksicht auf abweichende Auffassungen innerhalb der Regionalverbandsdirektion oder auf Einwendungen eines Verbandsmitgliedes hin zweckmässig erscheinen.

Die Kosten für die Aufstellung oder Abänderung des Regionalplans wie auch für die Verbandstätigkeit sollen bis zur Feststellung des Planes von den Verbandsmitgliedern oder aus Staatsmitteln vorschussweise bestritten werden. Die Kosten sind, sofern ein Staatsbeitrag nicht gewährt wird, auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, und zwar nach dem jeweiligen Nutzen, den diese vom Plane haben.

In bezug auf die *Rechtswirkung* des Regionalplans ist zu sagen, dass sie ziemlich beschränkter Natur sind, vor allem was die Regelung der Bebauung und die Führung der Verkehrslinien betrifft. Ohne auf weitere juristische Details einzugehen, seien einige Worte wiedergegeben, die der schwedische Justizminister bei der Einbringung der Baugesetzvorlage im Jahre 1947 äusserte: «Der Regionalplan soll also wegweisend sein, nicht zwingend. Auch ohne eine besondere Verordnung dürfte es klar sein, dass die Feststellung des Ge-

neralplans, des Stadtplans, des Bauplans und der ausserplanlichen Bestimmungen nicht ohne gewichtige Gründe im Widerspruch mit dem Regionalplan erfolgen darf.» (Kungl. Maj:ts prop. Nr. 131/1947.)

Hiermit dürfte einigermassen die Rangstufe des Regionalplans als Planinstitut angedeutet sein. Im Hinblick darauf dürfte es hier vielleicht von Interesse sein, in extenso wiederzugeben, was der § 157 der schwedischen Bauordnung (byggnadsstadga 1947) zu melden hat: «Bei der Aufstellung des Regionalplans soll gebührend Rücksicht genommen werden sowohl auf den Raumbedarf der verschiedenen Zwecke innerhalb des Regionalplangebietes als auf die mit der Plandurchführung verbundenen Kosten, auf die durch die Kosten berührten Gemeinden und auf die wirtschaftliche Tragkraft der Gemeinwesen, samt den berechtigten Interessen der Bodenbesitzer: Besonders muss darauf gesehen werden,

1. dass wichtige Verkehrslinien in genügendem Ausmass aufgenommen werden und zugleich einen mit Rücksicht auf die Verhältnisse sowohl innerhalb des Regionalplangebietes als auch innerhalb der angrenzenden Gebiete zweckmässigen Umfang und eine zweckmässige Führung erhalten;

2. dass ausreichende und besonders in bezug auf die Verkehrs-, Wasserversorgungs- und Abwasserverhältnisse geeignete Gebiete für die Dichtbebauung vorgesehen werden;

3. dass die Möglichkeit zur Erstellung von Anlagen für die erforderliche Wasserversorgung und die Kanalisation samt anderer Anlagen für die Ableitung oder Unschädlichmachung der Abwässer und sonstiger Verunreinigungen vorhanden ist;

4. dass Gebiete mit geeigneter Lage samt entsprechender Grösse und Form aufgenommen werden, um dem Bedürfnis der Allgemeinheit nach Freiluftleben entgegenzukommen;

5. dass erforderliches Gelände für Flugplätze und für militärische und sonstige Reichsbelange ausgeschieden wird;

6. dass Rücksicht genommen wird auf die bestehenden Orts- und Besitzverhältnisse, auf die vorhandenen Generalpläne, Stadtpläne, Baupläne und ausserplanlichen Bestimmungen, auf die vorhandenen Wege und auf andere Verhältnisse, die zur Erleichterung der Durchführung des Regionalplans beitragen können, ohne dass hierbei das Wesentliche, das dieser Paragraph bestimmt, ausser acht gelassen wird;

7. dass Ufergebiete und andere derartige Gebiete, die auf Grund ihrer Lage, Vegetation oder spezifischer Naturverhältnisse besonders anziehend sind, soweit wie möglich geschützt und vor Verunstaltung bewahrt bleiben;

8. dass historisch, kulturhistorisch oder ästhetisch bedeutungsvolle Bauten oder Gebiete nicht ohne zwingende Gründe zerstört oder beschädigt werden;

9. dass die Verpflichtung, feste Naturdenkmäler zu bewahren, respektiert wird, und dass derartige Naturdenkmäler nebst dem erforderlichen umliegenden Gelände soweit wie möglich geschützt werden;

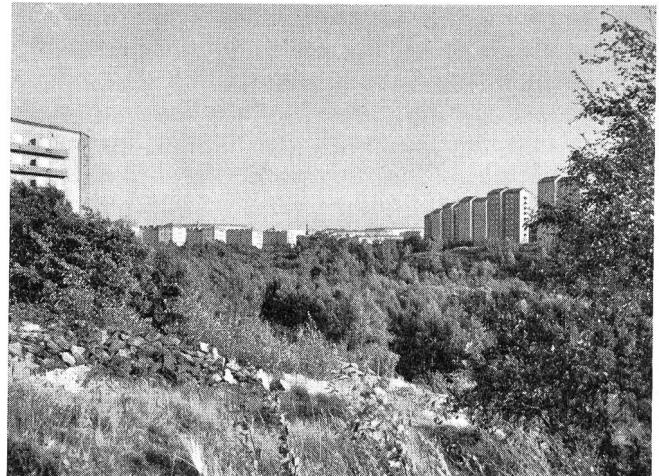


Abb. 4. Wohnviertel Guldheden in Göteborg.

10. dass im übrigen die zweckmässige Nutzung des Regionalplangebietes gefördert wird.

«Es liegt in der Natur der Sache, dass die Interessen der Landwirtschaft wie auch der übrigen Gewerbe bei der Aufstellung des Regionalplans wahrgekommen werden müssen», bemerkt der Kommentator im Anschluss hieran.

Schliesslich soll nicht unerwähnt bleiben, dass dem § 148 der Bauordnung zufolge, mindestens jedes fünfte Jahr die Frage betreffend die Geeignetheit des Regionalplans einer allseitigen Prüfung unterworfen werden soll.

Der Generalplan. Gemäss § 9 des Baugesetzes soll jede Stadt dafür Sorge tragen, dass ein Generalplan aufgestellt wird, und zwar in dem Masse wie dies zur Leitung für die weitere Planung der Bebauung der Stadt erforderlich ist. Er soll die Grundzüge für die Nutzung der verschiedenen Zwecke, wie Dichtbebauung, wichtigere Verkehrslinien und öffentliche Plätze enthalten. Ist es im Interesse eines zweckmässigen Ausbaus der Stadt erforderlich, dass ein bestimmtes Gebiet bis auf weiteres der Ueberbauung entzogen

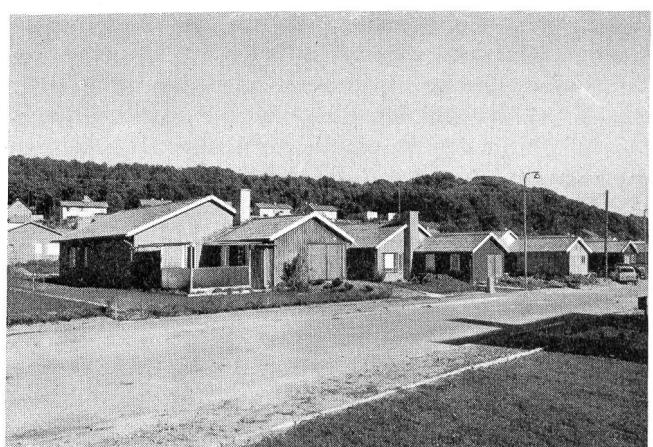


Abb. 5. Kleinhaussiedlung am Stadtrand von Göteborg.

wird, obschon es hierfür geeignet ist, so soll dies auch im Generalplan angegeben werden. Solche Ausnahmen betreffend die Ueberbauung gelten jedoch nicht, sofern die Interessen der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft u. ä. Gewerbe wahrgenommen werden sollen. Besonders ist hierbei zu beachten, dass auch auf dem Lande ein Generalplan zur Aufstellung gelangen kann, «in dem Masse, wie dies erforderlich ist».

Unterlässt es eine Stadt, die erforderlichen Massnahmen für die Aufstellung des Generalplanes zu ergreifen, so kann die Regierung dem Stadtrat eine bestimmte Frist setzen, innerhalb welcher ein solcher Plan aufgestellt sein soll. Kommt der Stadtrat dieser Aufforderung nicht nach, ist die Regierung berechtigt, nach Anhören der Stadtverordneten, auf Kosten der Stadt einen Generalplan aufstellen zu lassen. (Die Rechtslage ist also dieselbe wie bei der Aufstellung des Regionalplans.) Was die Kosten anbelangt, hat die betreffende Gemeinde sie im Prinzip selbst zu bestreiten. Durch eine Verordnung aus dem Jahre 1948 (Kungl. kungörelse nr 411/1948) ist indessen die Möglichkeit gegeben, einen Staatsbeitrag mindestens für die Aufstellung oder Abänderung eines Generalplans *auf dem Lande* (pa landet) zu erhalten, jedoch erst auf eine Eingabe hin.

Der Generalplan schliesst an und für sich keinerlei Rechtswirkungen in sich, kann aber solche durch dessen Festsetzung erlangen. Die zuständige Behörde eines städtischen Generalplans ist die Regierung, die diesbezügliche Behörde für einen ländlichen Generalplan die Länsbehörde (länsstyrelsen). Auf Grund der Festsetzung unterscheidet man zwei Arten von Generalplänen, nämlich «festgesetzten Generalplan» (fastställd generalplan) und «teilweise» oder «partiell» festgesetzten Generalplan (delvis oder partiellt fastställd generalplan). Bis heute wurde in Schweden kein Generalplan, weder ganz noch teilweise, festgesetzt!

Ueber diese nicht unbedeutsame Frage der *Festsetzung* des Generalplans wird in einer Publikation «Rad och anvisningar för generalplanering. Allmänna synpunkter» (Rat und Anweisungen für die Generalplanung. Allgemeine Gesichtspunkte), herausgegeben von der Königlichen Baudirektion (Kungl. Byggnadstyrelsen), 1956, u. a. folgendes ausgeführt: Nach dem Baugesetz kann ein Generalplan von dem Gemeinderat angenommen werden und kann auch auf Ersuchen der Gemeinde von der Regierung oder im Falle einer Landgemeinde von der Länsbehörde festgesetzt werden. Während die Annahme durch den Gemeinderat nur bedeutet, dass der Generalplan Wege weisend für die folgende Detailplanung sein soll, ist die Festsetzung mit gewissen Rechtswirkungen verbunden. Sie bedeutet also, dass Neubauten nicht im Widerspruch mit dem Plan aufgeführt werden dürfen und ist weiterhin mit gewissen Rechten und Pflichten für die Gemeinde verbunden, Boden innerhalb des vorgesehenen Plangebietes der Bebauung zu entziehen, der beispielsweise gemäss dem Generalplan für eine Verkehrslinie oder einen anderen öffentlichen Platz usw. vorgesehen ist.

Anderseits kann Gelände, das in einem festgestellten Generalplan beispielsweise als Naturschutz- oder Freizeitgebiet reserviert wurde, von einer lockern Bebauung (glesbebyggelse) ausgenommen werden, ausser in den Fällen, da landwirtschaftliche oder ähnliche Bedürfnisse vorliegen. In einem solchen Fall ist der Bodenbesitzer zu einer Entschädigung berechtigt für den Verlust, den er durch die Planlegung erleiden kann.

Ausreichende Gründe, einem ganzen Generalplan die Rechtswirkungen zu verleihen, die eine Festsetzung mit sich bringt, dürften selten vorliegen. Mittunter kann es jedoch angebracht sein, gewisse Teile des Generalplans oder einen für einen speziellen Zweck aufgestellten Generalplan festsetzen zu lassen.

Ein Generalplan muss — auch wenn er nicht festgesetzt werden soll — von dem Gemeinderat *angenommen* werden. Erst hierdurch erlangt der Plan die feste Verankerung in der Gemeindepolitik, die er im Hinblick auf seine grosse Bedeutung für den Auf- und Ausbau des Gemeinwesens hat. Durch die Annahme des Generalplans verleiht die Gemeindevertretung den Prinzipien Ausdruck, die für die verschiedenen kommunalen Verwaltungsorgane bei ihrer Arbeit mit variierenden Planungsaufgaben wegweisend sein sollen. Dadurch erlangt die Planungsarbeit grössere Festigkeit und die Arbeit der verschiedenen Organe kann besser koordiniert werden. In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, dass die *Annahme* durch die Kommuneverordneten sich selbstverständlich auf den Generalplan als Ganzes bezieht, und dass dieser also nicht jedesmal zur erneuten Annahme vorgelegt zu werden braucht, falls eine geringere Abänderung vorgenommen wird.

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass, ehe der Generalplanvorschlag von den Kommunevertretern angenommen wird, er für die Bodenbesitzer und andere Betroffenen aufgelegt werden soll, wonach er dann von der *Baudirektion* oder — im Falle eines Generalplans für eine Landgemeinde — von dem *Länsarchitekten* geprüft werden soll. Diese Prüfung bzw. Ueberprüfung, besitzt, vom kommunalen Gesichtspunkt aus gesehen, gewisse nicht unwesentliche Vorteile. Bei der Ueberprüfung finden Aussprachen mit anderen staatlichen Behörden statt, die Interessen in Planungsfragen wahrzunehmen haben, und hierbei wird oft die Einstellung dieser Behörden zu gewissen, für die Gemeinde bedeutungsvollen Planungsproblemen klargelegt — wie z. B. Fragen, betr. die Disposition von Grund und Boden, der der Krone (Staat) gehört, Wegfragen u. a. m. Wenn der Planvorschlag keine wesentlichen Einwendungen mehr veranlasst, kann vorausgesetzt werden, dass der Plan — nach seiner Annahme — in Sachen der Boden- und Baufragen — wegweisend ist, nicht nur für die kommunale Beurteilung, sondern auch für die der betreffenden staatlichen Behörden. Die Gemeinde darf damit rechnen, dass Detailpläne, die im Anschluss an den Generalplan aufgestellt werden, im Prinzip von den prüfenden Behörden gutgeheissen werden, sofern die Voraussetzungen für den Plan nicht geändert wurden.

Damit ist der Weg der Uebersichts-Planung in grossen Zügen skizziert, und wir wenden uns nun den beiden Institutionen der Detailplanung, dem Stadtplan und dem Bebauungsplan, zu.

Der *Stadtplan* ist das älteste der schwedischen Planinstitute und wurde im Prinzip unverändert von der vorher geltenden Baugesetzgebung übernommen. Sein Inhalt wird näher im § 25 des Baugesetzes umschrieben, der auch dem Inhalt nach mit dem § 2 des «Stadsplanlag» von 1931 übereinstimmt und oben bereits mitgeteilt von 1931 übereinstimmt und oben bereits mitgeteilt wurde. Die Einzelbestimmungen wurden jedoch in sehr grossem Ausmasse mit den Erfahrungen der Folgezeit in Uebereinstimmung gebracht. So wurde unter andrem das Recht der Gemeinde, Boden zu entziehen, erweitert. Demnach hat die Gemeinde das Recht, unbebautes Bauland zu entziehen, wenn die Ueberbauung nicht in naher Zeit stattfindet, ohne dass die Gemeinde eingreift. Der Stadtplan kann nunmehr auch im Gegensatz zu früher auf dem Lande zur Anwendung gelangen, ohne dass die Bildung einer Munizipalgemeinde stattfindet. Mit der Zeit hat sich nämlich erwiesen, dass die Bildung von Munizipalgemeinden mit Uebelständen behaftet ist.

Eine kurze Erläuterung betr. diese «Gemeinden», dürfte hier am Platze sein. Die sog. Munizipalgemeinden (municipalsamhällen) sind in Schweden stadtähnliche Gemeinwesen. Sie besitzen auf Grund einer Verordnung aus dem Jahre 1898 eine eigene Verwaltung. Im Jahre 1950 betrug ihre Anzahl 205, 1958 nur noch 90. Im übrigen dürften die Tage dieser «Gemeinden» gezählt sein. Denn gemäss der Kungl. Maj:ts proposition Nr. 172/1959, beschlossen am 16. Oktober 1959, sollen künftighin Munizipalgemeinden nicht mehr automatisch, d. h. durch einfache Uebertragung gewisser städtischer Verordnungen auf Gemeinden entstehen. Hierfür bedarf es vielmehr eines Regierungsbeschlusses. Dieser darf nur erfolgen, wenn besondere Anlässe vorliegen.

Der Stadtplan wird ebenso wie früher vom Stadt- bzw. Gemeinderat angenommen und die Festsetzung erfolgt durch die Regierung. In gewissem Grade besitzt hierzu auch die Länsbehörde die Befugnis. Die Annahme und die Festsetzung des Stadtplans hat weitgehende Rechtswirkungen im Gefolge, indem sowohl die Organe der Gemeinde als auch die einzelnen Grund-eigentümer verpflichtet sind, bei der Ueberbauung des Gebietes dem Plan zu folgen. Die Kosten für die Aufstellung des Stadtplans hat die Gemeinde zu tragen.

Auch der *Bauplan* (byggnadsplan) figuriert bereits im Städtebaugesetz von 1931, und die Bestimmungen hierüber fussen im grossen und ganzen auf denselben Prinzipien wie früher. Fortwährend obliegt es im Prinzip der Länsbehörde — nach Anhören der Bodenbesitzer — den Bauplan aufzustellen und festzulegen. In Verbindung mit der Feststellung des Bauplans soll die Frage betreffend der Bildung einer sog. Wegvereinigung, zum Zwecke der Unterhaltung der Wege und der öffentlichen Plätze im Bauplangebiet, aufgeworfen werden.

Der Bauplan ist in erster Linie das Detailplaninsti-tut auf dem Lande, kann aber in gewissen Fällen auch innerhalb eines Stadtgebietes zur Anwendung gelangen. Ein Bauplan soll vor allem aufgestellt werden, falls an einem Ort dichte Bebauung erfolgt oder in naher Zeit zu erwarten ist, und die Umstände keinen Anlass zur Aufstellung eines Stadtplans geben. Im § 117 der Bauordnung wird u. a. bestimmt, dass der Bauplan so aufgestellt wird, dass er den Anforderungen genügt, die im Hinblick auf die Umstände billigerweise an eine geregelte Ueberbauung des Plangebietes gestellt werden können. Besonders ist darauf zu achten, dass genügend Verkehrslinien und offene Plätze innerhalb des Plangebietes samt den Ausfahrtswegen vorhanden sind, ebenso dass auch die Erstellung der erforderlichen Wasser-, Kanalisations- und elektrischen Leitungen auf eine vom technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus befriedigende Weise ermöglicht wird. Ebenso ist darauf zu achten, dass der Betrieb der Land- und Waldwirtschaft oder ähnlicher Gewerbe nicht unnötig behindert oder erschwert wird. Sind feste Naturdenkmäler vorhanden, so soll das Umge-lände so weit wie möglich als offener Platz ausgeschie-den werden.

Hinsichtlich der Rechtswirkungen ist zu vermerken, dass der wesentliche Unterschied — im Vergleich mit dem Stadtplan — darin besteht, dass die Festsetzung des Bauplans (durch die Länsbehörde) keinerlei Verpflichtungen für die Gemeinde in sich schliesst, den Plan durchzuführen.

Die ausserplanlichen Bestimmungen (utomplansbestämmelser): Ausser den genannten vier Planinsti-tuten enthält die schwedische Baugesetzgebung (1947) ein weiteres Rechtsinstitut: die bereits erwähnten sogenannten ausserplanlichen Bestimmungen. Gemäss § 2, Absatz 3 des Baugesetzes soll die Bautätigkeit innerhalb eines Gebietes, das nicht in den Stadtplan oder in den Bauplan einbezogen ist, durch *ausserplanliche Bestimmungen* geregelt werden. Derartige Bestimmungen können für Gebiete, die für eine spärliche Besiedlung (glesbebyggelse) vorgesehen sind, durch die Länsbehörde erlassen werden. Vorschriften hierfür können u. a. ausgefertigt werden, betreffend die Grösse und Beschaffenheit des Baulandes, die Höhe und Lage eines Bauwerks, den Abstand zwischen den Bauten und den Weg, und ähnliches mehr. Dagegen darf keinesfalls durch ausserplanliche Bestimmungen die Einteilung des Geländes für verschiedene Zwecke, wie etwa die Strassenführung oder dergl., fixiert werden. Hierfür wird ein Plan gefordert. Die Bestimmungen sind in erster Linie als Schutz gegen ungeeignete «Dünnbebauung» (glesbebyggelse) vorgesehen und dürfen als ein wertvolles Kompliment für anderweitige Regelung angesehen werden.

Die Planungsbehörden. Die Verantwortung für das Planwesen und die Planung ist gemäss der geltenden Baugesetzgebung geteilt zwischen staatlichen und kommunalen Behörden. Die staatlichen Behörden sind die Königliche *Baudirektion* (Kungl. Byggnadsstyrelsen) und die *Länsbehörde* (länsstyrelsen). Die Baudirektion

ist dem Verkehrsministerium unterstellt, die Wohndirektion (Kungl. Bostadsstyrelsen) dagegen dem Sozialministerium. Die kommunalen Organe sind in erster Linie die *Bauausschüsse* (byggnadsnämnderna). Dem *Bauausschuss* (byggnadsnämnden) obliegt in erster Linie die Aufsicht über die Bautätigkeit innerhalb jeder Gemeinde. Die *Länsbehörde* hat die Kontrolle über die Planung und Bautätigkeit im «Län». Die oberste Behörde für das Bauwesen und die Landesplanung ist die *Baudirektion* (Kungl. Byggnadsstyrelsen).

Ehe zur Frage der Auswirkung des Baugesetzes Stellung genommen wird, dürfte eine Zwischenschaltung statistischer Art am Platze sein. Gemäss § 1 des neuen schwedischen Gemeindegesetzes vom 18. Dezember 1953 ist das Land eingeteilt in Kommunen. «Kommunen sind Landgemeinden, Marktflecken (köpingar) und Städte». Ein Jahr zuvor, am 1. Januar 1952, trat das neue schwedische Gemeindeeinteilungsgesetz in Kraft, dessen Hauptzweck war, effektivere Gemeindeeinheiten zu schaffen. Eine erneute Gemeindereform sieht der Bericht der «indelningssakkunniga» (Einteilungssachverständigen) vom Februar 1961 vor. Er schlägt an Stelle der bisherigen Mindestzahl von 2000 Einwohnern eine untere Grenze von 8000 vor, wonach sich die Zahl der Gemeinden unter Einschluss der Städte von 1031 auf 272 Grossgemeinden (Gemeindeblöcke) reduzieren würde. Am 1. Januar 1950 hatte Schweden 133 Städte, 82 Marktflecken (köpingar) und 2287 Landgemeinden. Am 1. Januar 1952 (also nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeeinteilung) zählte Schweden: 133 Städte, 88 Marktflecken und 816 eigentliche Landgemeinden. Am 1. Januar 1960 betrug die Gesamtzahl der Kommunen 1031, davon 133 Städte, 96 Marktflecken und 802 Landgemeinden. Im gleichen Zeitpunkt betrug die Anzahl der sog. Munizipalgemeinden 54. Von den Städten hatten drei über 100 000 Einwohner, nämlich Stockholm rund 807 900, Göteborg etwa 400 800 und Malmö 225 600 Einwohner. Neun Städte hatten von 50 000 bis 100 000 Einwohner. Administrativ ist Schweden in 24 «Län» eingeteilt, hier von die Stadt Stockholm ausgenommen, die ein eigenes «Län» (Oberstatthalteramt) bildet.

Die Auswirkungen der Baugesetzgebung und der Stand der Landesplanung

Am 1. Januar 1960 waren 12 Jahre verflossen, seitdem die neue Baugesetzgebung in Kraft trat, die der schwedischen Landesplanung ihre rechtliche Unterlage gab. Es ist üblich, nach einem Dezennium einen Rückblick auf das «Geleistete» zu werfen. Es ändert sicherlich wenig an dem «Tatbestand», wenn ein solcher Rückblick im zwölften Jahre erfolgt, insbesondere da wir es mit einem Vorhaben zu tun haben, dessen fiktive Ergebnisse in vielen Fällen erst nach einem Menschenalter zu Tage treten.

Der erste Paragraph des Baugesetzes von 1947 erklärt, dass «der Verwendung des Bodens für die Ueber-

bauung in dem Umfang, wie es in diesem Gesetz vorgeschrieben wird, die *Planung* vorauszugehen hat».

Da nun, wie erwähnt, in die geltende Baugesetzgebung ein sogenanntes Reichsplaninstitut nicht eingeführt wurde, somit eine Planung im Reichsmasstab und damit auch im spezifischen Sinne der Landesplanung nicht existiert, dürfte die Aufmerksamkeit sich unmittelbar auf eine vierte übergemeinliche Planungsform — die Regionalplanung — richten.

Vorweg sei vermerkt, dass eine Einteilung Schwedens in *Regionen* — zum Zweck der Durchführung der Regionalplanung (wie eine solche England nach dem Inkrafttreten des Town and Country Planning Act, 1947, aufwies) nicht vorgenommen wurde. Indes schlug die Schwedische Kommunaltechnische Vereinigung (Svenska Kommunaltekniska föreningarna) in einem Schreiben, datiert den 2. Juli 1943 und gerichtet an die «Stadsplaneutredningen 1942» u. a. vor, dass, um die Aufstellung von Regionalplänen in erforderlichem Umfang zu fördern, das Reich in eine kleine Anzahl Regionalplandistrikte einzuteilen sei, ausgestattet mit einem Regionalplanungsbüro, welches die Regionalpläne in dem jeweiligen Distrikt aufstellen sollte. Diese Regionalplanbüros sollten einem Reichsamt für Regionalplanung (rikets regionplanestyrelse) unterstehen.

Anderseits sei hier darauf aufmerksam gemacht, dass vor ein paar Jahren die Arbeitsmarktdirektion (Kungl. Arbeitsmarknadsstyrelsen) auf Begehren des Bankausschusses des Reichstages eine Untersuchung durchführte, um Unterlagen für die Ausgestaltung der künftigen Wirtschafts- und Besiedlungsstruktur des Landes zu erhalten, und zu diesem Zweck das schwedische Reichsgebiet in 101 Regionen eingeteilt hat.

Schliesslich verdient in diesem Zusammenhang noch erwähnt zu werden, dass die Regionalplanung eine Hauptkomponente der *Landwirtschaftsplanung* bildet, vor allem zur Durchführung der sog. äusseren Rationalisierung. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Regionalplanung der Landwirtschaft *primär* ihre «Richtlinien» im Jahre 1947 erhielt, als diese im Reichstag formuliert wurden, die somit keineswegs der schwedischen Baugesetzgebung vom selben Jahre entstammen.

Was den gegenwärtigen Stand der Regionalplanung in Schweden anbetrifft, so lässt sich in Kürze folgendes sagen. Eine Regionalplanung auf breiter Front hat bisher in Schweden nicht eingesetzt. Abgesehen von der Neuheit dieses Planinstituts und dessen spezifischer Rechtsnatur bedingten vor allem die spezifisch schwedischen Verhältnisse (von Geographie, Topographie, Demographie, Oekonomie und Verkehr), dass man bei dieser Planungsart schrittweise vorging.

Erwähnt sei, dass die beiden grössten Städte Schwedens bereits vor dem Inkrafttreten des Baugesetzes von 1947 freiwillig Regionalplanung betrieben und die Ergebnisse ihrer Untersuchungen in Buchform vorgelegt hatten (Stockholm im Jahre 1936 und Göteborg 1946).

Der Regionalplan für Stockholm und Umgebung von 1936 konnte jedoch für die Regionalplanung nach dem neuen Baugesetz keinerlei Basis mehr abgeben. Im Jahre 1949 wurde ein neuer Regionalplanverband gebildet, der insgesamt — ausser Stockholm — 46 Gemeinden umfasst. Das Regionalplanbüro begann mit seinen Arbeiten im April 1952. Im Dezember 1958 wurde der Regionalplan von der Verbandsdirektion angenommen und im Juni 1959 von den zuständigen Behörden in Stockholm (der «Län» miteingeschlossen) gutgeheissen. Die Festsetzung erfolgte am 4. November 1960. Auch dieser Regionalplan für «Stockholmstrakten» liegt in Buchform vor. Der Flächeninhalt der Region beträgt ungefähr 527 000 Hektaren, also etwas weniger als 1/80 der gesamten Landfläche Schwedens. Seine Einwohnerzahl betrug Ende 1956 rund 1170 000, d. h. knapp 1/6 der Gesamtbevölkerung des Landes. Die grösste Erstreckung der Region in Nord-Süd-Richtung beträgt 160 km, in Ost-West-Richtung über 110 km. Im übrigen ist der Regionalplan für «Stockholmstrakten» so dimensioniert und gestaltet, dass er der Entwicklung bis etwa 1990 genügen sollte. Die Publikation lässt erkennen, dass eine sehr hochwertige Planungsarbeit geleistet wurde.

Der Gedanke, einen Regionalplan für Göteborg und Umgebung aufzustellen, wurde ebenfalls ziemlich früh lanciert. 1939 war er bereits so weit gediehen, dass im Januar 1940 sich ein Regionalplankomitee konstituierte und zwei Monate später das Regionalplanbüro seine Arbeit beginnen konnte. 1946 erschienen die Resultate dieser Planarbeit als Buch unter dem Titel «Regionplan för Göteborg med omgivningar, 1940—1944». Planverfasser war einer der namhaftesten Planfachleute Schwedens, Architekt Professor Sune Lindström. Die Hauptprobleme der regionalen Planung erfuhren eine sehr eingehende Behandlung, so Wirtschaft, Lokalisierung der Industrie innerhalb der Region, Landwirtschaft, Verkehr, Wohnbauten, Freizeitbauten und -reservate, und schliesslich die Wasserversorgung und Entwässerung. Wir haben es also mit einer Konzeption der regionalen Planung zu tun, die ein sehr fortschrittliches Gepräge trägt. Ein neuer Start der Regionalplanarbeit erfolgte — gemäss dem neuen Baugesetz — in Göteborg im Jahre 1951, nachdem die Regierung im September 1949 beschlossen hatte, dass für Göteborg und Umgebung ein Regionalplan aufzustellen sei.

Die Göteborger Region umfasst Teile von drei Län. 31 autonome Gemeinden (einschliesslich Göteborg als Zentrum) sind Mitglieder des Regionplanverbandes mit einer Gesamtbevölkerung von über 500 000 Personen. Berechnungen zufolge dürften sich in der Zeit zwischen 1975—1980 etwa 650 000 Menschen in der Region niederlassen. Exaktere Bevölkerungsziffern zu einem gewissen Zeitpunkt anzugeben ist jedoch unmöglich. Etwa 80 000 bis 90 000 Personen der erwarteten Bevölkerungszunahme von insgesamt 130 000 bis 140 000 Menschen dürften auf das Vorortsgebiet kommen. Pressemeldungen zufolge soll die vor sich gehende

Planungsarbeit für Göteborg und Umgebung im Jahre 1961 ihren Abschluss finden.

Ausser in Göteborg und Stockholm wurden auch in einigen kleineren Städten wie Boras (65 000 Ew., etwa 70 km von Göteborg entfernt und einer der Hauptsitze der schwedischen Textilindustrie) und Sundsvall (etwa 29 000 Ew., in Nordschweden und eines der Hauptzentren der schwedischen Holz- und Zelluloseindustrie) umfassendere Regionplanarbeiten in Gang gesetzt. Auch diese beiden Regionplanverbände haben ihre Arbeitsresultate publiziert. Regionale Planungen befinden sich weiter im Gang in folgenden kleineren, als Regionszentren dienenden Städten, nämlich in Umea und Örnsköldsvik (beide in Nordschweden gelegen), sowie in Kalmar und Karlskrona. Schliesslich wird eine regionale Planung sui generis im Örebro län in Regie des Provinziallandtages betrieben.

Was die *Generalplanungsarbeit* in Schweden anbelangt, so haben gemäss der jüngsten Uebersicht am 1. Januar 1959 173 Städte, Marktflecken, Landgemeinden und Munizipalgemeinden die Aufstellung von Generalplänen in Angriff genommen; 233 Generalpläne sind fertiggestellt und 29 Pläne wurden «angenommen».

Als Zwischenbemerkung sei noch erwähnt, dass Stockholm und Boras noch vor dem Inkrafttreten des geltenden Baugesetzes mit Generalplanungsarbeiten begonnen hatten, und zwar Stockholm 1945. Boras dagegen erhielt bereits im Jahre 1930 seinen ersten Generalplan.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass es vom Budgetjahr 1953/54 an innerhalb der schwedischen Reichsbaudirektion einen sog. «Rat für übersichtliche Planung» (radet för översiktlig planläggning) gibt. Er besteht aus Repräsentanten der zentralen Behörden, die ein Interesse in Verbindung mit der übersichtlichen Planung wahrzunehmen haben, wie die Arbeitsmarktdirektion, die Direktion für das Wohnwesen, das Reichslandwirtschaftsamt, das Landesvermessungsamt, die Direktion für Strassen- und Wasserbau, sowie Repräsentanten des Schwedischen Städteverbandes, des Verbandes Schwedischer Landgemeinden und des Staatlichen Forschungsrates für Sozial- und Rechtswissenschaften (Statens samhälls-och rättsvetenskapliga forskningsrad). Vorsitzender dieses Rates für Uebersichtsplanung ist der Chef der Reichsbaudirektion (byggnadsstyrelsen). Repräsentanten anderer Behörden, wie die Oberschuldirektion (skolöverstyrelsen), die Direktion für das Gesundheitswesen (medicinalstyrelsen), der Wehrmachtstab, u. a. werden bei der Behandlung gewisser Fragen, die deren Sachgebiet betreffen, hinzugezogen. Die Aufgabe des «Rates für Uebersichtsplanung» ist, diese zu organisieren, zu verbessern und zu vereinfachen, ferner dafür zu sorgen, dass die Pläne so gestaltet werden, dass sie technisch, ökonomisch und praktisch durchführbar sind, weiterhin Zusammenstellungen des statistischen Materials und der Untersuchungsresultate (betr. die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Wohnungsverhältnisse

usw.) vorzunehmen, die bei den Zentralbehörden zugänglich bzw. erhältlich sind, und allgemeine Bedeutung für die Planarbeit haben. Schliesslich hat er Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachleuten, wie auch zwischen den Planverfassern und den Kommunen usw. aufzustellen.

Im Rahmen dieses Berichts sei davon abgesehen, auf die beiden Planinstitute der Detailplanung näher einzugehen. Der Stadtplan ist ja die älteste Planform und demnach auch die Planform, die die grösste Möglichkeit bot, Erfahrungen zu sammeln. Hierbei ist jedoch nicht ausser acht zu lassen, dass die vergangenen Jahrzehnte diverse Stadtbauprobleme aufwarfen, mit denen sich die Fachwelt nolens volens auseinanderzusetzen hatte.

Bezüglich des Bauplans, des zweiten Instituts der Detailplanung, ist in Kürze noch folgendes zu sagen. Obgleich dieses Planinstitut zu einem viel späteren Zeitpunkt (1931) in die Baugesetzgebung eingeführt wurde, hat es im jetzigen Baugesetz verschiedene Probleme sowohl technischer als auch kompetenzieller Art (die Länsbehörde bestimmt eigentlich das hier in Frage kommende Plangebiet) hervorgerufen. Im übrigen ist der Bauplan in erster Linie ein Planinstitut für ländliche Verhältnisse. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es grössere Bauerndörfer, wie man sie beispielsweise von Mitteleuropa her kennt, in Schweden nicht gibt. Der Hauptgrund hierfür liegt in gewissen agrargesetzlichen Massnahmen vor etwa zwei Jahrhunderten, wodurch die Dörfer in der Folgezeit «gesprengt» wurden. Indes sei folgendes wiederholt: die Detailplanung erhält ihre Richtlinien sozusagen von der «übersichtlichen Planung», und deren beide Planinstitute (Generalplan und Regionalplan) sollen hierbei «Wege weisend» (vägledande) sein.

Ausser dem 1. Januar 1948, wo das nun geltende Baugesetz in Kraft trat, dürfte ein weiteres Datum für die schwedische Landesplanung von Bedeutung sein: der 16. Dezember 1959. An diesem Tage wurde nämlich vom schwedischen Reichstag die Vorlage zur «vereinfachten Baugesetzgebung» (förenklad byggnadslagstiftning) angenommen. Der Hauptzweck dieser Vorlage ist — dem offiziellen Text zufolge —, Vereinfachungen und Verkürzungen des Verfahrens bei der Behandlung von Planungs- und Bauangelegenheiten und eine Verminderung des Gesetzmaterials herbeizuführen. Die Mittel, die die Vorlage zwecks Erreichung dieses Ziels angibt, bestehen im wesentlichen darin, das Beschlussrecht in Planungs- und Baufragen so weit als möglich zu dezentralisieren, und zwar auf die regionalen und lokalen Organe, indem die Planungs- und Baubestimmungen für Land und Stadt vereinheitlicht werden. Ferner wurden gewisse Bestimmungen über die administrative Kontrolle, welche unnötig rigoros waren, gemildert oder aufgehoben. Die Bestimmungen über den *Regionalplan* sollen ausgeglichen werden, um Uebereinstimmung mit dem Gemeindeverbandsgesetz von 1957 zu erzielen. Die Vorschriften über den *Generalplan* auf dem Lande wurden in den Entwürfen umgearbeitet, zwecks Angleichung an die entsprechen-

den Bestimmungen für die Stadt. Hinsichtlich des *Stadtplans* wurde vorgeschlagen, die Befugnis, einen solchen Plan anzunehmen — welche im Prinzip der Gemeindevertretung obliegt — in zunehmendem Masse von dem Stadtrat auf den städtischen Bauausschuss zu übertragen. Die Befugnis der Festsetzung des *Stadtplans*, welche gegenwärtig in der Regel der Regierung vorbehalten ist, soll in der Hauptsache auf die Länsbehörde übertragen werden. Die Bestimmungen über den *Bauplan* wurden gründlich umgearbeitet, besonders was das Verfahren des Zustandekommens der Pläne anbelangt. Die Initiative zur Aufstellung des *Bauplans* soll in die Regel der Gemeinde vorbehalten bleiben — statt wie bisher der Länsbehörde. Das Verfahren wird im wesentlichen auf dieselbe Weise wie beim *Stadtplan* geregelt, d. h. der aufgestellte Planentwurf soll vom Gemeinderat angenommen oder nach Erteilung der Vollmacht vom gemeindlichen Bauausschuss und von der Länsbehörde festgesetzt werden.

Ausser diversen Abänderungen in den Bestimmungen, die speziell das *Bauverbot* betreffen, ist als eine Neuheit zu verzeichnen, dass die bisher geltende Bauordnung (byggnadsstadga) aufgehoben und durch eine neue ersetzt werden soll. Die dritte seit 1874, obgleich die letztere eigentlich nur «für die Städte des Reiches» (för rikets städer) galt. Diese «vereinfachte Baugesetzgebung» trat am 1. Juli 1960 in Kraft. Natürlich lässt sie sich nicht vom selben Gesichtspunkt aus beurteilen wie das Baugesetz von 1947, das der schwedischen Landesplanung die rechtliche Unterlage gab. Denn eine solche Unterlage fehlte der schwedischen Landesplanung bis zu jenem Zeitpunkt, sowohl de facto als de jure.

Wie schon dargelegt, waren die schwedischen Planungsfachleute mit dem Städtebaugesetz von 1931 unzufrieden und hatten Anlass hierzu. Die Situation glich derjenigen in England zum gleichen Zeitpunkt, da auch der Town and Country Planning Act, 1932, der englischen Landesplanung nicht den erwarteten und erwünschten Auftrieb gab.

In diesem Zusammenhang kann nun sowohl eine rein gegenständliche als auch eine prinzipielle Frage aufgeworfen werden. Sie betrifft vor allem die Abänderung der Baugesetzgebung in *kürzeren* Zeitabständen. Die Vorarbeiten zur Vorlage vom 16. Oktober 1959 betr. Änderung des Baugesetzes und der Bauordnung vom 30. Juni 1947, begannen eigentlich im Jahre 1951. Am 16. Februar 1951, also drei Jahre nach Inkrafttreten des besagten Baugesetzes, berief der Verkehrsminister sechs Sachbearbeiter, um eine Untersuchung über die Möglichkeiten durchzuführen, die geltende Baugesetzgebung zu vereinfachen. Hierbei sei jedoch daran erinnert, dass die ersten Vorarbeiten zu dem geltenden Baugesetz im November 1941 — also noch während des Zweiten Weltkrieges — begannen. Dass ein Krieg von globalem Umfang sich nicht nur bautechnisch, sondern auch baurechtlich auswirken musste, bedarf wohl keiner allzulangen Beweisführung. Gewisse Vorschriften, insbesondere über das *Bauverbot* und damit zusammenhängende Fragen, die

dann in der Baugesetzgebung von 1947 Eingang fanden, müssen vor allem vom Standpunkt der damaligen «force majeure» aus beurteilt werden. Doch sei davon abgesehen, auf die «allgemeinen Gesichtspunkte über die Möglichkeiten, die Baugesetzgebung (von 1947) zu vereinfachen», näher einzugehen, wie sie die Kommission von 1951 (1951 ars byggnadsutredning) in ihrem Bericht, der im Juni 1957 eingereicht wurde, darlegt, zumal bereits oben der Hauptzweck der «vereinfachten Baugesetzgebung» angegeben wurde. Hingegen sei noch kurz zur prinzipiellen Seite der Frage Stellung genommen, ob es zweckmäßig, ja verantwortlich sei, eine Baugesetzgebung bereits nach einem kürzeren Zeitraum abzuändern. Von Abänderungen geringfügiger Art sei natürlich abgesehen. Ohne weiteres ist verständlich, dass auch bei der sorgfältigsten Planung der Werdegang, die Entwicklung, eines Gemeinwesens (samhälle) nie exakt «vorausberechnet» werden kann. Die *Planung* ist nun einmal nicht Astronomie! Andererseits ist ein Gemeinwesen sicherlich mehr als nur der Inbegriff von Organisation und Organismus. Wie dem nun im einzelnen sei, untersteht das Gemeinwesen als solches der Rechtsordnung. Als soziales Gebilde kann es sich anderseits auch nicht dem «dynamischen Spiel der Kräfte» entziehen, das sich um so stärker geltend macht, je mehr wir in den Zeiten fortschreiten. Dieses Moment ist besonders zu beachten, wenn sich die — für den Planer — nicht unwichtige Frage erhebt, ob eine Baugesetzgebung auf eine sehr lange Sicht «eingestellt» sein bzw. werden soll!

Wir glauben, auf diese Frage einigermaßen eine Antwort in dem hier mehrfach erwähnten Bericht des «Komitees für die Umorganisation des Stadtplanwesens» von 1950 erhalten zu können. In dem einleitenden Abschnitt wird u. a. folgendes angeführt: «Das Komitee will hervorheben, dass ein sukzessiver Ausbau der Organisation des Planwesens auch durch die Zeit motiviert werden kann, die benötigt wird, bis das Verständnis für die Prinzipien der Baugesetzgebung von 1947 allgemeiner wird, d. h. eine grösse Allgemeinheit erfasst. Es darf daran erinnert werden, dass das Städtebaugesetz (stadsplanelagen) von 1931 sich nur langsam durchsetzte, und noch heute gelten verschiedene, vor 1931 festgestellte, veraltete Stadtpläne, obgleich beim Entstehen des Städtebaugesetzes vorausgesetzt wurde, dass alle älteren Stadtpläne schleunigst revidiert werden sollten. Ebenso gibt es fortwährend da und dort noch provisorische Bauvorschriften, welche in Erwartung solcher Planrevisionen ergangen sind. Seit der Ausfertigung der ersten Bestimmungen

über die Planung war es im allgemeinen so, dass die Gesetzgebung ein fortgeschritteneres Stadium darstellte als die praktische Arbeit (d. h. die Praxis selbst). Die Gesetzgebung hatte die Aufgabe, Programm und Wegleitung für die Planung zu sein. Wenn es dieser gelang, sich der Gesetzgebung anzupassen, war es bereits an der Zeit, die letztere aufs neue zu revidieren. Eine solche Entwicklung liegt in der Natur der Sache. Die Organisation des Planwesens (worunter in dem Bericht die Behörden verstanden werden, die mit der Anwendung der Baugesetzgebung zu tun haben) soll daher mit Rücksicht auf das Nachschleppen der praktischen Anwendung erwogen werden, wobei es gleichzeitig eine der wichtigsten Aufgaben der Planungsorgane ist, zur Verwirklichung der Ideen der Gesetzgebung beizutragen.» (Kursiv vom Verf.)

Diese Sätze dürften zweifelsohne die grösste Beachtung verdienen, denn sie beweisen mit aller Deutlichkeit, dass in Schweden gerade der Gesetzgeber sozusagen der «Avantgardist», der Schrittmacher der Planlegung und somit der schwedischen Landesplanung war! Denn seit den allerersten Anfängen hat er mit wachem Interesse das planerische Vorhaben und Geschehen verfolgt und in der Folgezeit stets volles Verständnis für die planerischen Bestrebungen gezeigt.

Abschliessend lässt sich daher in bezug auf die schwedische Landesplanung in grossen Zügen etwa folgendes sagen. Wir haben es bei ihr mit einer Landesplanung zu tun, die sehr «bodenständig», d. h. tief im schwedischen Gemein- und Staatswesen verwurzelt ist, vor allem was die gesetzgeberische Seite der Planung anbetrifft. Insbesondere dürften die Ausführungen über den sog. «byggningsbalken» das Gesagte bestätigen. Eines der Hauptverdienste der schwedischen Baugesetzgebung von 1947 besteht jedoch darin, dass sie es ermöglichte, die Landesplanung auf insgesamt vier Planinstitute zu beschränken, deren Benennung keinerlei Anlass zu Missdeutungen geben kann und deren Inhalt und Aufgabenbereich klar umschrieben ist.

Obgleich der «Vormarsch» der spezifischen Landesplanung in Schweden — gleichwie in anderen Teilen der Erde — sich erst in unserer eigenen Zeit vollzog, geschieht immerhin die Planlegung und der Ausbau des schwedischen Gemeinwesens (samhälle) unter steter Beachtung der Worte, die dem eingangs erwähnten Byalagsbalk (byggningsbalk) im Upplandsrecht von 1296 voranstehen: «Das Land soll rechtens bebaut werden...». In bezug auf diesen Punkt dürfte in Schweden völlige Uebereinstimmung zwischen dem Gesetzgeber und dem Planer bestehen.